



Dauer der Absonderungspflicht

gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (Stand: 01.10.2022)

Status	Absonderungsdauer	Beendigung	Verkürzung/ vorzeitige Beendigung
Personen, bei denen ein Antigenschnelltest, ein PCR-Test oder ein Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren ein positives Ergebnis hinsichtlich einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt	10 Tage	mit Ablauf 10 Tage ohne abschließenden Test	<ul style="list-style-type: none">• zu dem Zeitpunkt, zu dem im Rahmen einer bestätigenden PCR-Diagnostik ein negatives Testergebnis vorliegt,• zu dem Zeitpunkt, zu dem die Absonderungspflicht behördlich aufgehoben, verkürzt oder sonst abgeändert wird oder• 5 Tage (nach dem Tag der Probenahme des ersten positiven Tests), sofern innerhalb der vorangegangenen 48 h Symptombefreiheit <p>Beschäftigte in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 Satz 1 (Gesundheit/Pflege) müssen zur vorzeitigen Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit den Nachweis eines negativen Testergebnisses (PCR-Test, alternatives Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren, Antigenschnelltest) vorlegen.</p>
<p><u>Ausnahme für asymptomatische Ansteckungsverdächtige, § 2 Nr. 7 IfSG (Kontaktpersonen):</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein, wird dringend empfohlen, für fünf Tage die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen auf zwingend notwendige Kontakte zu reduzieren und in diesem Zeitraum tägliche Testungen vorzunehmen.			